

Vereinssatzung „Förderkreis Hélène de Beauvoir e.V.“

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderkreis Hélène de Beauvoir e.V.“ und ist seit dem 9. Februar 2011 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter Nr. VR 200661 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung, Verbreitung und wissenschaftliche Aufarbeitung des künstlerischen Werks von Hélène de Beauvoir.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch vom Verein entwickelte Aktivitäten wie

- Erstellen eines Werkverzeichnisses,
- kunsthistorische Erschließung des Werks,
- Publikationen,
- Veranstaltungen und Aktionen zur Förderung der Beachtung des Werks und der Person Hélène de Beauvoir auf regionaler und überregionaler Ebene.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung des deutsch-französischen Dialogs, insbesondere durch zweisprachige Publikationen und länderübergreifende Aktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, die durch den Verein vereinnahmt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2 (1) formulierten Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.

(2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

(3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Die Höhe

des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein höheres Engagement ist jederzeit möglich.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder zu ernennen und diesen Status – ohne Grund – auch ebenso wieder abzuerkennen. Diese Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.

(5) Die Vereinsmitglieder erhalten mindestens einmal jährlich eine Dokumentation über die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins sowie einen Rechenschaftsbericht.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen;
- (b) durch schriftliche Austrittserklärungen spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
- (c) durch Ausschluss.

Dieser Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder wenn das Verbleiben das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliedsversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist rechtsgültig.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen kann. Kein Mitglied darf mehr als drei Vollmachten annehmen.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahlen zum Vorstand
- (b) Wahlen der Rechnungsprüfer

- (c) Änderung der Satzung
- (d) Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in,
- der/dem Schriftführer/in

sowie bis zu zwei Beiräten.

(2) Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in sein muss.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Die Sitzung des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist

hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.